



TGP/13/1 Draft 8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 15. Februar 2007

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**ENTWURF**

Verbundenes Dokument  
ZUR  
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf  
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur  
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

**DOKUMENT TGP/13**

**„ANLEITUNG FÜR NEUE TYPEN UND ARTEN“**

*Von einem Sachverständigen der Europäischen Gemeinschaft erstelltes Dokument*

*zu prüfen vom*

*Technischen Ausschuß auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom  
26. bis 28. März 2007 in Genf*

INHALTSVERZEICHNISSEITE

1.	EINLEITUNG .....	3
2.	NEUE ARTEN .....	3
2.1	<i>Einführung in „neue“ Arten: Was wird als neue Art angesehen?.....</i>	<i>3</i>
2.2	<i>Im Technischen Fragebogen erteilte Auskünfte.....</i>	<i>4</i>
2.3	<i>Vorbereitung der DUS-Prüfung/Prüfungsrichtlinien .....</i>	<i>5</i>
2.4	<i>Prüfung der Unterscheidbarkeit.....</i>	<i>6</i>
2.5	<i>Prüfung der Homogenität.....</i>	<i>7</i>
2.6	<i>Prüfung der Beständigkeit.....</i>	<i>8</i>
2.7	<i>Sortenbeschreibung.....</i>	<i>8</i>
3.	ART-/GATTUNGSHYBRIDEN.....	10
3.1	<i>Einführung in die Art-/Gattungshybriden.....</i>	<i>10</i>
3.2	<i>Im Technischen Fragebogen erteilte Informationen.....</i>	<i>10</i>
3.3	<i>Vorbereitung der DUS-Prüfung/Prüfungsrichtlinien .....</i>	<i>10</i>
3.4	<i>Prüfung der Unterscheidbarkeit.....</i>	<i>10</i>
3.5	<i>Prüfung der Homogenität.....</i>	<i>11</i>
3.6	<i>Prüfung der Beständigkeit.....</i>	<i>11</i>
3.7	<i>Sortenbeschreibung.....</i>	<i>11</i>
4.	NEUE SORTENTYPEN .....	11
4.1	<i>Einführung in neue Sortentypen.....</i>	<i>11</i>
4.2	<i>Im Technischen Fragebogen erteilte Auskünfte.....</i>	<i>11</i>
4.3	<i>Vorbereitung der technischen Prüfung.....</i>	<i>12</i>
4.4	<i>Prüfung der Unterscheidbarkeit.....</i>	<i>12</i>
4.5	<i>Prüfung der Homogenität.....</i>	<i>13</i>
4.6	<i>Prüfung der Beständigkeit.....</i>	<i>14</i>
4.7	<i>Sortenbeschreibung.....</i>	<i>14</i>

## 1. EINLEITUNG

1.1 Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß ihre Bestimmungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums auf alle Pflanzengattungen und -arten ausgedehnt werden müssen. Bei den Prüfungsbehörden geht eine wachsende Zahl von Sortenschutzanträgen, insbesondere für Zierpflanzen, ein, die erste Anträge innerhalb einer Pflanzengattung oder -art sind.

1.2 Infolge der Fortschritte in der Gentechnik und den Kreuzungs- und Vermehrungsmethoden werden laufend neue Sortentypen und neue Art- und Gattungshybriden entwickelt.

1.3 Diese Dokument ist bestrebt, eine allgemeine Anleitung für die DUS-Prüfung („DUS-Prüfung“) von Sorten mit dem oben beschriebenen Hintergrund zu erteilen. Es prüft neue Arten, neue Arten- oder Gattungshybriden und neue Sortentypen, wobei jede hinsichtlich der Punkte überprüft wird, die bei der Organisation der DUS-Prüfung und der Bereitstellung einer Sortenbeschreibung besondere Beachtung erfordern. Ausgangspunkt in jedem Abschnitt dieses Dokuments sind die im Technischen Fragebogen erteilten Auskünfte, die angesichts der fehlenden Erfahrung mit DUS-Prüfungen für die betreffenden Sorten von besonderer Bedeutung sind.

## 2. NEUE ARTEN

### 2.1 Einführung in „neue“ Arten: Was wird als neue Art angesehen?

2.2.1 Eine neue Art wird als eine Art angesehen, für die die Behörde, die für die DUS-Prüfung zuständig ist, über keine oder sehr wenig Erfahrung verfügt. Diese Situation umfaßt verschiedene Möglichkeiten, die als neue Arten betrachtet werden könnten, u. a.:

- a) Arten, die zuvor nicht existierten (z. B. Gattungs- und Arthybriden);
- b) Arten, für die es keine früheren Schutzanträge innerhalb der UPOV gab, und
- c) Arten, für die es keine früheren Schutzanträge gab und/oder keine DUS-Prüfungen von der betreffenden Behörde durchgeführt wurden.

2.1.2 Für zahlreiche Arten gibt es Synonyme. In einem ersten Schritt sollte der botanische Name in der GENIE-Datenbank überprüft werden [Web-Adresse anzugeben], um festzustellen, ob es andere mit dem entsprechenden UPOV-Code verbundene botanische Namen gibt. Die GENIE-Datenbank oder Dokument TGP/5/1, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, in Abschnitt 9: Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden (TGP/5/1 Abschnitt 9) können ebenfalls ausweisen, ob andere Verbandsmitglieder über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung der betreffenden Art verfügen. Ist kein UPOV-Code vorhanden, sollte das Verbandsbüro unterrichtet werden, damit ein entsprechender UPOV-Code geschaffen werden kann. Fehlt ein UPOV-Code für die Art, ist

es zweckdienlich, in der GRIN-Datenbank<sup>1</sup> oder sonstigen einschlägigen Quellen zu suchen, um die entsprechende botanische Klassifikation zu finden und die Synonyme zu überprüfen, die in der GENIE-Datenbank möglicherweise nicht enthalten sind. Im Zweifelsfall (z. B. wenn innerhalb der Gattung eine neue Klassifikation erfolgte) kann der UPOV-Code auch eine wichtige Rolle bei der Ermittlung der geeigneten botanischen Klassifikation des (der) Antrags (Anträge) spielen.

2.1.3 Möglicherweise muß sichergestellt werden, daß ein geltend gemachter neuer Sortentyp (z. B. eine Arthybride) tatsächlich ein neuer Typ ist. Ist ein deutlicher Einfluß beider Komponenten vorhanden, wird die Kandidatensorte mit den allgemein bekannten Sorten verglichen, die den UPOV-Codes für die Eltern und/oder, im Falle von Arthybriden, dem neu geschaffenen UPOV-Code entsprechen. In einzelnen Fällen ist jedoch besondere Wachsamkeit erforderlich, wenn dies einen Einfluß auf die Prüfung der Unterscheidbarkeit hat – z. B. Festulolium: Es ist möglich, daß die Einführung von [Merkmale] / [eines kleinen Stücks nicht codierender DNS] von Festuca in Lolium die Kandidatensorte nicht zwangsläufig zu einer Festulolium macht. Derartige Fälle können auch bei genetisch veränderten Sorten auftreten. Für weitere Anleitung zu diesem Thema wird auf Abschnitt 3.3 unten verwiesen.

## 2.2 Im Technischen Fragebogen erteilte Auskünfte

2.2.1 Es wäre möglich, daß kein Technischer Fragebogen für die betreffende Gattung oder Art verfügbar ist. Deshalb soll dieser Abschnitt insbesondere die Bedeutung der vom Züchter der Kandidatensorte erteilten Auskünfte hervorheben.

2.2.2 Der Technische Fragebogen (vergleiche TGP/7/1 Anlage I: TG-Mustervorlage) ist eine wertvolle erste Informationsquelle. Deshalb ist es von überragender Bedeutung, daß er genau und vollständig ausgefüllt wird: Bei der Ausfüllung des Technischen Fragebogens hat der Züchter eine erste, wichtige Rolle zu spielen, indem er Auskünfte über die Herkunft, den Züchtungshintergrund, die Erhaltung und die Vermehrung der Sorte erteilt und eine vorläufige Beschreibung der wichtigsten Merkmale mitteilt. Die Auskünfte betreffen häufig die der Kandidatensorte ähnlichsten Sorten, die für die Bestätigung der zu Gruppierungszwecken erteilten beschreibenden Informationen zweckdienlich sein und auch genutzt werden können, um die Behörde auf die für die Einbeziehung in die DUS-Prüfung geeignetsten Sorten hinzuweisen. Es könnte auch notwendig sein, den Züchter um weitere Auskünfte über die Gattung oder Art, der die Sorte angehört, zu ersuchen. Es ist ratsam, die vom Züchter über die Kandidatensorte und die ähnlichsten Sorten erteilten Auskünfte zu überprüfen. Dies kann in einer vorläufigen Prüfung des für die DUS-Prüfung bestimmten Materials oder während der Anbauprüfung erfolgen, sobald die wesentlichen beschreibenden Merkmale der neuen Kandidatensorte bestimmt sind.

2.2.3 Für eine Kandidatensorte, die als aufgrund einer Wildart „entdeckt und entwickelt“ ausgewiesen wird, sollten Einzelheiten zu dieser Entdeckung und Entwicklung mitgeteilt werden.

2.2.4 Der Züchter sollte die Anbaubedingungen der Sorte klar angeben.

---

<sup>1</sup> USDA, ARS, Nationales Programm für Genetische Ressourcen. *Germplasm Resources Information Network – (GRIN)* [Online-Datenbank]. Nationales Labor für Keimplasmaressourcen, Beltsville, Maryland, URL: <http://www.ars-grin.gov2/cgi-bin/npgs/html/taxfam.pl> (8. Februar 2006).

## 2.3 Vorbereitung der DUS-Prüfung/Prüfungsrichtlinien

2.3.1 Wie oben erläutert, kann eine Behörde einen Antrag für eine Sorte einer Art erhalten, für die sie über keine vorherige Erfahrung verfügt. In dieser Situation sollte zunächst bestimmt werden, ob UPOV-Prüfungsrichtlinien („Prüfungsrichtlinien“) vorhanden sind. Die Liste der UPOV-Prüfungsrichtlinien ist unter <http://www.upov.int/en/publications/tg-rom/index.html> zu finden, und auch in der GENIE-Datenbank werden entsprechende Prüfungsrichtlinien angegeben. Liegen keine Prüfungsrichtlinien vor, kann eine Suche in Dokument TGP/5 Abschnitt 9 oder in der GENIE-Datenbank unternommen werden, um festzustellen, ob andere Verbandsmitglieder über praktische Erfahrung mit der DUS-Prüfung der betreffenden Art verfügen. Ist diese Suche erfolglos, muß ein geeignetes Protokoll für die DUS-Prüfung erstellt werden. Die Verwendung von Prüfungsrichtlinien einer ähnlichen Art und eine enge Zusammenarbeit mit dem Züchter können zur Erstellung eines geeigneten Protokolls beitragen.

2.3.2 Zur Erstellung neuer Richtlinien wird in der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3, vergleiche Kapitel 9: Durchführung von DUS-Prüfungen bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien) und in Dokument TGP/7/1, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, eine Anleitung zu Schlüsselaspekten gegeben. Es kann auch hilfreich sein, die Richtlinien mit benachbarten Ländern oder Ländern, die über Erfahrung mit der DUS-Prüfung dieser oder ähnlicher Arten verfügen, zu erörtern. Es ist anzumerken, daß es für Erstanträge für eine neue Art nicht möglich und notwendig sein könnte, Richtlinien mit allen in Dokument TGP/7/1 vorgesehenen Details zu erstellen. Die DUS-Prüfungen einer neuen Art und neuer Sortentypen unterscheiden sich grundsätzlich nicht von der Prüfung anderer Sorten. Der Unterschied liegt im Ausmaß der Prüfungserfahrung und in den über die neue Art bekannten Einzelheiten.

2.3.3 Es ist wichtig, vor Beginn der Prüfung möglichst viel über die neue Art zu erfahren und einschlägige Informationen zu beschaffen. Der Züchter ist nebst den Auskünften, die er im Technischen Fragebogen erteilt, die erste Informationsquelle. Außerdem kann er ersucht werden, Pflanzenmaterial der Elternsorten einzureichen, was jedoch nicht immer möglich ist. In diesem Falle sollte nach anderen Quellen für Pflanzenmaterial gesucht werden. Mögliche weitere Informationsquellen sind botanische Literatur, Veröffentlichungen von Handel und Industrie, Handelskataloge, Informationen auf dem Internet, nationale Forschungsinstitute, Amateur-Pflanzensammler und botanische Gärten. Die Kenntnisse über Anbaubedingungen sind wichtige Informationen. Mitunter könnte es in Anbetracht besonderer Anbaubedingungen effizienter oder sogar notwendig sein, die Prüfung in den Räumlichkeiten des Züchters durchzuführen. Informationen zu diesem Vorgehen sind in Dokument TGP/6, „Vereinbarungen für die DUS-Prüfung“, enthalten.

2.3.4 Hat die Behörde einmal Erfahrung mit der Prüfung einer bestimmten Art erworben, sollte sie diese dem Verbandsbüro mitteilen, damit die Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen (Dokument TGP/5 Abschnitt 9), aktualisiert werden kann. [Diese Behörde kann der (den) entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe(n) den Typ angeben, dem die Sorte angehört, und dabei in Zusammenarbeit mit anderen Sachverständigen UPOV-Prüfungsrichtlinien für die betreffende Gattung oder Art ausarbeiten.]

## 2.4 Prüfung der Unterscheidbarkeit

2.4.1 Für die Prüfung der Unterscheidbarkeit muß untersucht werden, ob eine neue Kandidatensorte deutlich von allen anderen Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist („allgemein bekannte Sorten“), unterscheidbar ist. Die Auswahl ähnlicher Sorten zur Aufnahme in die Anbauprüfung für den Vergleich mit einer Kandidatensorte ist ein wichtiger Schritt in der DUS-Prüfung. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sicherzustellen, daß die Begriffe „Sorte“ und „allgemein bekannt“ richtig verstanden werden. Diese Begriffe sind in Dokument TG/1/3 (vergleiche Abschnitt 5.2, „Allgemein bekannte Sorten“) erläutert. Das Dokument TGP/3, „Allgemein bekannte Sorten“ kann ebenfalls benutzt werden, um das Verständnis der Bedeutung des Begriffs „allgemein bekannt“ zu unterstützen.

2.4.2 [Es kann zweckdienlich sein, den Züchtungsursprung der Kandidatensorte zu untersuchen, um weitere Kenntnisse über die neue Sorte zu erwerben. Der Züchtungsursprung einer Sorte könnte einen Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit geben, daß allgemein bekannte Sorten vorhanden sind. Daher wäre es zweckmäßig, mit den Behörden des Landes des botanischen Ursprungs und/oder des Landes, in dem die Sorte gezüchtet wurde, Verbindung aufzunehmen, um zusätzliche Informationen zu beschaffen. Bei der Ausschließung potentieller allgemein bekannter Sorten ist jedoch Vorsicht geboten. Dies muß fallweise untersucht werden. Folgende vier möglichen Szenarien können Hinweise geben, um dem Prüfer bei seiner Suche nach allgemein bekannten Sorten behilflich zu sein. Dennoch sollten diese Szenarien stets durch eine fallweise durchgeführte Prüfung ergänzt werden:

i) Durch klonale Vermehrung aus einem Sämling oder einer Mutation gezüchtete Sorte, die ihren Ursprung in einer Population in der Wildnis von einer Art hat, die mutmaßlich nicht angebaut wird. Es ist wahrscheinlich, daß keine allgemein bekannten Sorten vorhanden sind.

ii) Durch klonale Vermehrung aus einem Sämling in einer Population einer gewerbsmäßig erzeugten Art. Es ist möglich, daß Material der Art gewerbsmäßig angebaut wird, jedoch möglicherweise nur als heterogene Gruppe von Sämlingen existiert. Es ist weniger wahrscheinlich, daß allgemein bekannte Sorten vorhanden sind, weil nur bekannt ist, daß die Art als heterogene Gruppe von Sämlingen vorhanden ist. Die heterogenen Sämlinge entsprechen nicht einer Einzelbeschreibung, sie sind nicht homogen und können nicht als Sorten angesehen werden. Infolgedessen kann diese Gruppe von im Handel befindlichen Sämlingen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit nicht relevant sein. Wenn die Sämlinge mindestens in den Hauptmerkmalen ein Homogenitätsniveau aufweisen und einer Einzelbeschreibung entsprechen, so daß sie die in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens dargelegte Begriffsbestimmung einer Sorte erfüllen, sollten diese Sämlinge als allgemein bekannte Sorten behandelt und demzufolge als für die DUS-Prüfung relevant angesehen werden.

iii) Durch klonale Selektion für eine erwünschte Eigenschaft oder Form gezüchtete Sorte, die ihren Ursprung möglicherweise in einer Mutation aus einer gewerbsmäßig erzeugten Art hat. Möglicherweise wurden weitere klonale Formen aus der Art selektiert und sind im Handel als benannte oder unbenannte Sorten vorhanden. Die Kandidatensorte sollte mit allen übrigen im Handel befindlichen Sorten sowie mit allen übrigen geeigneten Sorten verglichen werden.

iv) Innerhalb einer Population selektierte Sorte. Es könnten sich weitere Sorten, ob benannt oder unbenannt, im Handel befinden. Die neue Sorte sollte mit den übrigen Sorten, ob benannt oder unbenannt, verglichen werden.]

2.4.3 Nachdem alle obigen Szenarien ermittelt sind, werden sie Informationen über die Art ergeben und einen Hinweis darüber geben, ob allgemein bekannte Sorten vorhanden sein könnten. Für weitere Informationen über die Bestimmung der Unterscheidbarkeit bei verschiedenen Pflanzentypen ist auf das Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und auf die einzelnen Prüfungsrichtlinien hinzuweisen.

## 2.5 Prüfung der Homogenität

2.5.1 Artikel 8 des UPOV-Übereinkommens sieht vor: „Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.“

2.5.2 Die Allgemeine Einführung (Dokument TG/1/3: Abschnitt 6.4) stellt fest: „Sind sich alle Pflanzen einer Sorte sehr ähnlich, insbesondere bei vegetativ vermehrten und selbstbefruchtenden Sorten, ist es möglich, die Homogenität aufgrund der Anzahl der auftretenden, offensichtlich unterschiedlichen Pflanzen – „der Abweicher“ – zu prüfen. Ist die Variationsbreite innerhalb einer Sorte infolge der Besonderheiten ihrer Vermehrung, insbesondere bei fremdbefruchtenden einschließlich synthetischen Sorten, jedoch größer, so sind sich nicht alle Pflanzen sehr ähnlich, und es ist nicht möglich zu veranschaulichen, welche Pflanzen als atypisch oder als „Abweicher“ zu betrachten sind. In diesem Falle läßt sich die Homogenität prüfen, indem die gesamte Variation über alle Einzelpflanzen erfaßt wird, um zu beurteilen, ob sie bei vergleichbaren Sorten ähnlich ist.“

2.5.3 Die Frage, wie die Homogenität geprüft werden kann, taucht auf, wenn die neue Sorte die erste einer neuen Art ist und insbesondere, wenn es keine vergleichbaren Sorten gibt. Das für eine Kandidatensorte erforderliche Homogenitätsniveau kann mitunter auf frühere Erfahrungen darüber gestützt werden, was bekanntlich durch die angewandte Züchtungsmethode erreicht werden kann und sich bei der Erhaltung und Vermehrung von Sorten eines ähnlichen Typs bei anderen verwandten Arten als erfolgreich erwies. Wird der Homogenitätsstandard zu niedrig angesetzt, könnte dies zur Folge haben, daß eine Sorte mit einer hohen Variation bei der Ausprägung ihrer Merkmale geschützt wird, was die Begründung der Unterscheidbarkeit für spätere Kandidatensorten dieser neuen Art oder dieses neuen Typs erschwert. Wird der Homogenitätsstandard zu hoch angesetzt, kann dies zur Zurückweisung der Sorte führen, obwohl die Sorte unter Berücksichtigung des genetischen Hintergrunds infolge der inhärenten genetischen Variation nicht homogener sein könnte.

~~[2.5.4 Daher können folgende Vorgehensweisen hilfreich sein:~~

~~a) Konsultieren des Züchters bezüglich der Züchtungsmethode, sofern im Technischen Fragebogen nicht umfassend erläutert;~~

~~b) Prüfung der bei Sorten verwandter Arten derselben Familie erzielten Homogenitätsniveaus;~~

~~e) Prüfung eines geeigneten Homogenitätsniveaus einer Sorte der neuen Art aufgrund der verfügbaren Kenntnisse und einer Prüfung des Züchtungsaufwands, der für die Erzielung eines höheren Homogenitätsniveaus erforderlich wäre.]<sup>ii</sup>~~

2.5.4 Für weitere Informationen über die Festlegung von Homogenitätsstandards bei verschiedenen Pflanzentypen vergleiche Dokument TGP/10, „Prüfung der Beständigkeit“, insbesondere die Abschnitte 4.5 (Festlegung von Standards für neue Typen und Arten: Abweicher) und 5.3 (Festlegung von Standards für neue Typen und Arten: Standardabweichungen), sowie die einzelnen Prüfungsrichtlinien.

## 2.6 Prüfung der Beständigkeit

Vergleiche Dokumente TG/1/3, Allgemeine Einführung, Kapitel 7, „Prüfung der Beständigkeit“, und TGP/11, „Prüfung der Beständigkeit und Überprüfung“.

## 2.7 Sortenbeschreibung

2.7.1 Kapitel 4.3 der Allgemeinen Einführung sagt aus: „Damit Sorten geprüft werden können und eine Sortenbeschreibung erstellt werden kann, ist die Ausprägungsbreite jedes Merkmals in den Prüfungsrichtlinien zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl Stufen eingeteilt, und die Bezeichnung jeder Stufe ist mit einer numerischen „Note“ versehen.“

2.7.2 Bei der Prüfung einer Kandidatensorte einer neuen Art wäre es möglich, daß keine allgemein bekannten Sorten vorhanden sind, oder aber vorhanden sind und nicht beschafft werden können, und es wäre vielleicht nicht möglich, für jedes Merkmal eine Ausprägungsbreite festzulegen. Aus diesem Grunde könnte eine Beschreibung gemäß der botanischen und chronologischen Reihenfolge der in Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Anlage 3, Erläuternde Anmerkung GN 26, beschriebenen Pflanzenmerkmale ausgearbeitet werden. Beschreibungen von Wildarten in der botanischen Literatur könnten als Grundlage für die Erstellung einer derartigen Beschreibung dienen. Beispiele für einschlägige Literatur sind:

The new Royal Horticultural Society Dictionary of Gardening, A. Huxley, M. Griffiths, M. Levy, 1999, Macmillan Reference Ltd, London, GB, ISBN: 0-333-770188 (Taschenbuchausgabe, 4 Bände).

Hortica, color cyclopedia of garden flora and indoor plants, Alfred Byrd Graf, 1992, Roehrs Company, Rutherford, NJ, USA, ISBN: 0-911266-25-9

Exotica, pictorial cyclopedia of exotic plants, Alfred Byrd Graf, 1982, Roehrs Company, Rutherford, NJ, USA, ISBN: 0-911-266-19-4.

Botanica, the illustrated A-Z of over 10.000 garden plants and how to cultivate them, 1999, dritte Auflage, Welcome Rain Publisher LLc, New York, USA, ISBN 1-56649-175-4.

2.7.3 Ist die Sorte die erste der Art, die von einem Verbandsmitglied geprüft wird, und gibt es nur wenige oder keine allgemein bekannte Sorten, an denen ein direkter Vergleich durchgeführt werden kann, ist es wichtig, Merkmale zu wählen, die eine genaue Angabe der

Sorte ergeben, während zugleich die Tatsache berücksichtigt wird, daß wenige Informationen über andere allgemein bekannte Sorten vorhanden sind und die Möglichkeit offengelassen wird, daß künftige Sorten entwickelt werden, die verschiedene Merkmale ausprägen könnten. Aus diesem Grunde ist es vorzuziehen,

- a) einen Satz von mehr oder weniger allgemeinen Pflanzenmerkmalen zu wählen, beginnend mit einer Beschreibung der ganzen Pflanze (Form, Länge, Breite), gefolgt von den Pflanzenorganen wie: Stiele, Blätter, Blütenstand, Blüte, Blütenteile, Früchte usw., wie in botanischen (oder Linnéschen) Beschreibungen angewandt (vergleiche *Dictionary of Gardening*);
- b) diese Merkmale in einer Merkmalstabelle im Format der UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzuführen;
- c) in diesem Stadium sind keine Ausprägungsstufen für die Merkmale erforderlich, jedoch sollte der tatsächliche Wert des qualitativen Merkmals angegeben werden, z. B.: ‚netzartig‘, ‚nierenförmig‘ usw.;
- d) vielmehr qualitative Merkmale als quantitative oder pseudoqualitative Merkmale zu erfassen (und infolgedessen zu beschreiben), da dies die Wahrscheinlichkeit, eine falsche Ausprägungsstufe zuzuordnen, erheblich reduziert;
- e) wenn pseudoqualitative oder quantitative Merkmale verwendet werden müssen, anstatt Ausprägungsstufen zu verwenden (da die Extreme nicht bekannt sind) in diesen Fällen nur vorläufig den tatsächlichen gemessenen Wert anzugeben, z. B. „Pflanzenhöhe etwa 80 cm“. Diese Angaben erleichtern die Formulierung der Ausprägungsstufen im späteren Verlauf (vergleiche Abschnitt 2.7.4 [*Querverweis*]).

2.7.4 Wenn eine ausreichende Anzahl allgemein bekannter Sorten beschafft werden kann oder nachdem Anträge für mehrere Sorten derselben Art gestellt wurden, sollte es möglich sein, eine Liste von Merkmalen mit Ausprägungsstufen für diese Art im Format der UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzustellen. Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Prüfungsrichtlinie kann quantitativen und pseudoqualitativen Merkmalen nebst den qualitativen Merkmalen, die für die Sorten verwendet werden, die als erste der DUS-Prüfung für diese Art unterzogen wurden, größeres Gewicht beigemessen werden. Es ist wichtig, zur Erstellung der neuen Richtlinie nach Möglichkeit die maximale Ausprägungsbreite der Merkmale innerhalb der betreffenden Art abzudecken. Zudem sollte beachtet werden, daß künftige Entwicklungen in der Züchtung in die Richtlinie einbezogen werden könnten. Die Zuordnung der Ausprägungsmerkmale sollte daher die Möglichkeit offenlassen, die Ausprägungsstufen für dieses Merkmal zu erweitern. Ein Beispiel hierfür könnte der Blütendurchmesser sein, der sich durch die Züchtungsentwicklungen für die Art erhöhen könnte. Es wäre daher ratsam, in der ersten Fassung einer Prüfungsrichtlinie die extremen Ausprägungsstufen für ein derartiges Merkmal (sehr klein (1) und sehr groß (9)) zu vermeiden.

### **3. ART-/GATTUNGSHYBRIDEN**

#### **3.1 Einführung in die Art-/Gattungshybriden**

Eine Art- oder Gattungshybride kann als besondere Form einer neuen Art angesehen werden. Obwohl sich die in den Absätzen über neue Arten in Kapitel 2 behandelten Punkte stark überschneiden, betrachtet dieser Abschnitt die spezifischen Probleme im Zusammenhang mit diesen Hybriden.

#### **3.2 Im Technischen Fragebogen erteilte Informationen**

Die Sortenbeschreibung und der Artename der ähnlichsten Sorten erteilen zusammen mit dem Artnamen der Elternsorten zweckdienliche Informationen.

#### **3.3 Vorbereitung der DUS-Prüfung/Prüfungsrichtlinien**

3.3.1 Die Elternarten können zwar bekannt sein, doch ist die sich daraus ergebende Hybride neu. Ein Beispiel hierfür ist „Plumcot“ (*Prunus salicina* x *P. armeniaca*). In diesem Falle sind Prüfungsrichtlinien für beide Elternarten vorhanden und könnten getrennt oder kombiniert verwendet werden. Der erste Schritt zur Bestimmung dessen, ob bestehende Prüfungsrichtlinien geeignet wären, besteht darin, die Sortenmerkmale zu prüfen und zu bestimmen, welchem Elternteil die Sorte ähnlicher ist. Hat ein Elternteil die Sortenmerkmale stark beeinflusst, könnten die Prüfungsrichtlinien für diesen Elternteil verwendet werden. Entspricht eine geringe Anzahl Merkmale oder Stufen nicht den gewählten Prüfungsrichtlinien, stehen auch die Prüfungsrichtlinien für den anderen Elternteil als mögliche Quelle für weitere geeignete Merkmale zur Verfügung, um eine vollständige Sortenbeschreibung zu ermöglichen. Möglicherweise müssen eine neue nationale Richtlinie für die Hybride sowie potentiell neue UPOV-Prüfungsrichtlinien erstellt werden, wenn die Sorten der Art- oder Gattungshybriden in den Hoheitsgebieten anderer Verbandsmitglieder geprüft werden sollen.

3.3.2 Einige UPOV-Prüfungsrichtlinien sollen die Prüfung aller Sorten in einer Gattung erfassen. Werden Prüfungsrichtlinien für eine Gattung erstellt, sind sie in der Regel für einige Arten innerhalb der Gattung am geeignetsten, wenn Erfahrungen mit der Prüfung vorliegen. Dies sollte jedoch ihre Verwendung nicht begrenzen, und auf Gattungen beruhende Prüfungsrichtlinien sind für die Prüfung von Sorten von Arthybriden geeignet.

3.3.3 Liegen keine UPOV-Prüfungsrichtlinien für die Elternart vor, müssen eine neue nationale Richtlinie oder UPOV-Prüfungsrichtlinien erstellt und ein neues Prüfungsverfahren für die Hybride aufgrund der Grundsätze in diesem Dokument und in Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, entwickelt werden.

#### **3.4 Prüfung der Unterscheidbarkeit**

Es sollten die allgemeinen Grundsätze gelten.

### **3.5 Prüfung der Homogenität**

Es sollten die allgemeinen Grundsätze gelten.

### **3.6 Prüfung der Beständigkeit**

Es sollten die allgemeinen Grundsätze gelten.

### **3.7 Sortenbeschreibung**

Wie in Absatz 3.3.1 erwähnt, sollten nach Möglichkeit die Richtlinien für die Eltern verwendet werden.

## **4. NEUE SORTENTYPEN**

### **4.1 Einführung in neue Sortentypen**

4.1.1 Den Züchtern stehen in zunehmendem Maße neue Züchtungstechniken zur Verfügung, die häufig aus fortgeschritteneren Züchtungs- und Vermehrungssystemen, die für andere Arten angewandt werden, übertragen werden. Infolgedessen werden zunehmend neue Sortentypen eingeführt, wie komplexe Hybridsortensysteme mit variierenden Homogenitätsniveaus zwischen den Pflanzen, Klonsorten, die aus generativ vermehrten und variableren Populationen abgeleitet werden, und Arten mit variableren samenvermehrten Sorten nebst den bisher stark homogenen vegetativ vermehrten Sorten. Allgemeiner ausgedrückt, sind neue Sortentypen besonders stark mit Sorten verbunden, die durch Verfahren vermehrt werden, die für die betreffende Art neu sind.

4.1.2 Die DUS-Prüfung neuer Sortentypen weicht grundsätzlich nicht von der Prüfung anderer Sorten ab, da, sofern nicht anders angegeben, dieselbe Merkmalsserie in den entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien anwendbar ist. Die Prüfer sollten sich jedoch dessen bewußt sein, daß bei neuen Sortentypen zusätzliche Überlegungen zur Organisation der Prüfungsgestaltung und zur Prüfung der Unterscheidbarkeit und der Homogenität zu berücksichtigen sein könnten.

### **4.2 Im Technischen Fragebogen erteilte Auskünfte**

4.2.1 Die im Technischen Fragebogen erteilten Auskünfte ermöglichen es dem Prüfer, eine Sorte als neuen Typ zu identifizieren. Treten Zweifel darüber auf, ob die Kandidatensorte ein neuer Sortentyp ist, sollte mit dem Züchter Verbindung aufgenommen werden, damit dieser detailliertere Informationen erteilt, da es wichtig ist, den Züchtungshintergrund der Sorte sowie ihre Erhaltung und Vermehrung zu kennen. Der Prüfer sollte sich beim Züchter über die Besonderheiten erkundigen, die den neuen Typ von den üblicherweise in der betreffenden Art entwickelten Sorten unterscheiden, um abzuschätzen, ob diese Informationen sich auf die übliche Vorbereitung der Prüfungsbedingungen und die Durchführung der technischen Prüfung auswirken könnten.

4.2.2 Es ist wichtig, möglichst viele Informationen über den neuen Typ zu beschaffen, beispielsweise mittels einer Suche nach botanischer Literatur oder Kontaktaufnahme mit Forschungsinstituten.

4.2.3 Es ist sehr zu empfehlen, mit den Prüfern anderer Prüfungsstationen Verbindung aufzunehmen, um festzustellen, ob eine ähnliche Sorte bereits anderswo geprüft wurde und, wenn ja, möglichst viel aus ihrer Erfahrung zu lernen.

### **4.3 Vorbereitung der technischen Prüfung**

4.3.1 Die meisten Fälle neuer Sortentypen stehen mit einer neuen Vermehrungsmethode in Zusammenhang. Unter diesen Umständen ist es ratsam, als Ausgangspunkt die für die betreffende Art geltenden Prüfungsrichtlinien zu nehmen. Der Prüfer sollte möglichst viele der in den Prüfungsrichtlinien angegebenen Merkmale benutzen, und nur diejenigen sollten ausgeschlossen werden, die infolge der Natur des neuen Typs nicht ausgeprägt sein könnten. Die in den Prüfungsrichtlinien zur Unterscheidbarkeit und Homogenität angegebenen Standards müßten möglicherweise angepaßt werden (vergleiche Abschnitte 4.5 und 4.6 unten).

4.3.2 Gelten für den neuen Sortentyp besondere Anbaubedingungen, sollte der Züchter dies mitteilen. Die Anbauprüfung müßte möglicherweise je nach Züchtungshintergrund und/oder Vermehrungsmethode, wenn diese von der Regel für eine gegebene Art abweichen, anders organisiert werden. Für bestimmte Arten, bei denen Hybriden neu aufgetreten sind, muß der Prüfer beispielsweise die Möglichkeit oder Notwendigkeit beurteilen, die Elternlinien in die Anbauprüfung einzubeziehen. Je nach Hybridsystem muß geklärt werden, welche Komponenten anzubauen sind. Es kann ausreichen, nur den weiblichen und den männlichen Elternteil einzubeziehen, doch in anderen Fällen könnte es notwendig sein, die Erhalter- und/oder Restorerkomponenten einzuschließen.

4.3.3 Bei herkömmlich samenvermehrten Arten, bei denen vegetativ vermehrte Sorten auftreten, könnte es angebracht sein, die Menge des angeforderten Pflanzenmaterials und die Anzahl Wachstumsperioden unter Berücksichtigung des für dieses Material erwarteten hohen Homogenitätsniveaus zu überprüfen.

4.3.4 Bei samenvermehrten Sorten einer Art, bei der die vegetative Vermehrung vorherrscht, könnte es hilfreich sein, beide Sortentypen, die samenvermehrte und die vegetativ vermehrte, gleichzeitig anzubauen, um eine bessere Vorstellung von der Variation der Sorten jedes Vermehrungstyps zu erhalten. Dasselbe gilt für Arten, die überwiegend samenvermehrt sind und bei denen der neue Typ vegetativ vermehrt ist. Dies kann zur Festlegung eines angemessenen Homogenitätsstandard für den neuen Typ hilfreich sein.

### **4.4 Prüfung der Unterscheidbarkeit**

4.4.1 Das Dokument TGP/3, „Allgemein bekannte Sorten“, gibt Anleitung zu den für den Vergleich im Rahmen der Unterscheidbarkeitsprüfung zu berücksichtigenden Sorten.

4.4.2 Es ist anzumerken, daß eine verschiedene Besonderheit der Vermehrung keine Grundlage für die Unterscheidbarkeit ist. Ebenso ist ein neuer Sortentyp nicht von einer bereits vorhandenen Sorte der üblicherweise angewandten Vermehrungsmethode nur deshalb verschieden, weil sie homogener oder weniger homogen ist. Infolgedessen sollte der neue

Sortentyp stets mit den ähnlichen Sorten derselben Art verglichen werden, obwohl sie unterschiedliche Vermehrungsmethoden haben könnten.

4.4.3 Der Prüfer sollte nach Möglichkeit dieselben Mindestabstände für den neuen Typ wie für den üblicherweise verwendeten Sortentyp anwenden.

## **4.5 Prüfung der Homogenität**

4.5.1 Allgemeine Informationen zu den Grundsätzen der Prüfung der Homogenität sind in Dokument TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, zu finden.

4.5.2 Die Homogenitätsstandards werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vermehrung festgelegt. Ein neuer Typ weicht häufig in bezug auf die Vermehrung ab. Infolgedessen müßte der normalerweise bei einer Art angewandte Standard möglicherweise an den neuen Typ angepaßt werden.

4.5.3 Wenn bei einer normalerweise samenvermehrten Art der neue Typ vegetativ vermehrt ist, dürfte es kein Problem sein, die UPOV-Standards für vegetativ vermehrte Arten (unter Berücksichtigung der Probengröße) anzuwenden.

4.5.4 Wenn bei einer normalerweise vegetativ vermehrten Art der neue Typ samenvermehrt und selbstbefruchtend ist, könnte es hilfreich sein, beide Typen Seite an Seite anzubauen (wie oben erläutert), um insbesondere beim neuen Sortentyp den Unterschied bei der Variation festzustellen. Der Prüfer sollte versuchen, den geeigneten Populationsstandard sowie die geeignete Akzeptanzwahrscheinlichkeit zu ermitteln. Unter der Annahme, daß selbstbefruchtende Sorten naturgemäß keine größere Variation innerhalb der Sorten als vegetativ vermehrte Sorten haben sollten, sollte die Anzahl Abweicher, die für den neuen Typ zulässig ist, derjenigen bei den üblicherweise verwendeten Typen entsprechen.

4.5.5 Ist der neue Typ eine fremdbefruchtende Sorte, sollten relative Homogenitätsstandards angewandt werden. Für einige Arten könnte Material mit ähnlicher Vermehrungsmethode am Markt vorhanden sein. Dieses Material könnte angebaut werden, um eine Vorstellung von seinem Homogenitätsniveau zu erhalten. Möglicherweise gibt es jedoch keine relativen Homogenitätsstandards, weil die neue Sorte die erste ihres Typs ist. In diesem Falle wird empfohlen, die bei ähnlichen Arten angewandten Homogenitätsstandards zu ermitteln, deren Sorten desselben Typs bereits geprüft wurden. Es ist wichtig, einen ausgewogenen Homogenitätsstandard zu wählen: Wird der Homogenitätsstandard zu niedrig angesetzt, könnte dies zur Folge haben, daß eine Sorte mit einer hohen Variation bei der Ausprägung ihrer Merkmale geschützt wird, was die Begründung der Unterscheidbarkeit für spätere Kandidatensorten dieser neuen Art oder dieses neuen Typs erschweren könnte. Wird der Homogenitätsstandard zu hoch angesetzt, kann dies zur Zurückweisung der Sorte führen, obwohl die Sorte unter Berücksichtigung des genetischen Hintergrunds infolge der inhärenten genetischen Variation nicht homogener sein könnte.

4.5.6 Die Homogenitätsstandards für Hybriden hängen vom Hybridsystem, vom Typ der Hybride und von der genetischen Variation bei den Elternlinien ab. Es ist wichtig, möglichst viel über den neuen Typ zu erfahren, um die geeigneten Standards zu wählen. Der Züchter kann diesbezüglich eine wichtige Informationsquelle sein.

4.5.7 Der Informations- und Meinungs austausch mit anderen Prüfern ist von großer Bedeutung im Hinblick auf eine harmonisierte Festlegung von Standards in allen Prüfungsstationen (sofern dies gemäß den Umweltverhältnissen möglich ist).

#### **4.6 Prüfung der Beständigkeit**

Es sollten die allgemeinen Grundsätze gelten.

#### **4.7 Sortenbeschreibung**

4.7.1 Die Sortenbeschreibung für einen neuen Sortentyp sollte auf den entsprechenden Prüfungsrichtlinien beruhen und daher den üblichen Sortenbeschreibungen ähnlich sein. Die vereinbarte UPOV-Mustervorlage für Sortenbeschreibungen bietet die Möglichkeit, in der Sortenbeschreibung spezifische Besonderheiten infolge des neuen Typs anzugeben.

4.7.2 Ist der neue Typ ein Hybridsystem, bei dem auch die Komponenten beobachtet wurden, könnten diese ebenfalls beschrieben und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden.

---

<sup>i</sup> Die TWA schlug die Streichung oder Überarbeitung vor, um allgemeine Angaben oder Annahmen bezüglich des Nichtvorhandenseins allgemein bekannter Sorten zu vermeiden. Die TWO lehnte den Vorschlag der TWA zur Streichung des Absatzes 2.4.2 nachdrücklich ab, war jedoch mit der Neuformulierung einverstanden. Die TWO vertrat die Ansicht, daß dieser Absatz ein wichtiger Abschnitt des Dokuments sei.

<sup>ii</sup> Die TWA schlug vor, die Anleitung in Absatz 2.5 durch einen Hinweis auf den entsprechenden Abschnitt des Dokuments TGP/10 zu ersetzen (zur Zeit Abschnitte 4.5 und 5.3.).

[Ende des Dokuments]